
S 25 R 602/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Sozialversicherungspflicht bzw -freiheit – ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt – Verpflichtung zur Wahrnehmung weisungsgebundener Verwaltungsaufgaben – Organstellung – pauschale Aufwandsentschädigung – Erwerbszweck – Beschäftigung |
| Leitsätze | <p>1. Die bloße Ausübung der mit dem Wahlamt des Bürgermeisters in der kommunalen Selbstverwaltung verbundenen Aufgaben als Organ erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Beschäftigung.</p> <p>2. Eine Beschäftigung als Bürgermeister gegen Arbeitsentgelt ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit durch die weisungsgebundene Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben unter arbeitsteiliger Inanspruchnahme der Verwaltungsstrukturen der Körperschaft geprägt ist und die gezahlte Aufwandsentschädigung offensichtlich den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand zuzüglich eines Ausgleichs für die übernommene Verpflichtung und einer gewissen Anerkennung der normativ als ehrenamtlich eingeordneten Tätigkeit überschreitet.</p> |
| Normenkette | <p>SGB III § 27 Abs 3 Nr 4; SGB IV § 2; SGB IV § 7 Abs 1; SGB IV § 28p Abs 1 S 1; SGB IV § 28p Abs 1 S 5; SGB V § 5 Abs 1 Nr 1; SGB V § 6 Abs 1 Nr 2; SGB VI § 1 S 1 Nr 1; SGB VI § 5 Abs 1 S 1 Nr 1; SGB VI § 5 Abs</p> |

1. Instanz

Aktenzeichen S 25 R 602/10
Datum 22.05.2014

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 BA 24/18
Datum 25.06.2020

3. Instanz

Datum 27.04.2021

Â

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 25. Juni 2020 aufgehoben und die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÄlau vom 22. Mai 2014 zurÄckgewiesen.

Die KlÄgerin trÄgt auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens mit Ausnahme der auÄergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert fÄr das Revisionsverfahren wird auf 4785,28Ä Euro festgesetzt.

Â

G r Ä n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten um die Pflicht der klagenden Stadt, fÄr die TÄtigkeit des Beigeladenen als BÄrgermeister Umlage- und SozialversicherungsbeitrÄge zur gesetzlichen Renten- (GRV), Kranken- (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV) in HÄhe von (iHv) insgesamt 4785,28Ä Euro fÄr die Zeit vom 4.7.2008 bis zum 31.10.2009 nachzuzahlen.

Â

2

Die KlÄgerin ist die Rechtsnachfolgerin der im Jahr 2010 aufgelÄsten

Verwaltungsgemeinschaft Eâ€œF (VGÂ EF). Mitglied und Sitz der VGÂ EF war ua die
â€œÂ 2011 mit weiteren Kommunen zu einer Einheitsgemeinde
verschmolzeneÂ â€œ Stadt Z. Die VGÂ EF nahm Aufgaben des Ã¼bertragenen und
des eigenen Wirkungskreises wahr. Im Ã¼brigen handelte sie fÃ¼r die
Mitgliedsgemeinden nach deren Weisung. Das Weisungsrecht Ã¼bte der jeweilige
BÃ¼rgermeister aus. Die Mitgliedsgemeinde war weiterhin im Grundsatz Ã¶rtlich
und sachlich zustÃ¤ndig, ihr verblieben eigene Verwaltungsaufgaben.

Â

3

Der Beigeladene war ab 4.7.2008 BÃ¼rgermeister der StadtÂ Z und damit
Ehrenbeamter auf Zeit. Als Leiter der Gemeindeverwaltung war er fÃ¼r die
sachgemÃ¤Ã¶e Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemÃ¤Ã¶en Gang der
Verwaltung zustÃ¤ndig. Hinsichtlich bestehender ArbeitsverhÃ¤ltnisse war der
BÃ¼rgermeister Vorgesetzter. AuÃ¶erdem war er Vorsitzender des Stadtrats und
der von diesem gebildeten AusschÃ¼sse. FÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als
BÃ¼rgermeister erhielt der Beigeladene â€œÂ mit Ausnahme des Monats MaiÂ 2009
wegen lÃ¤ngerer ArbeitsunfÃ¤higkeitÂ â€œ gemÃ¤Ã¶ der EntschÃ¤digungssatzung
der KlÃ¤gerin fÃ¼r ehrenamtlich tÃ¤tige BÃ¼rger eine pauschale
AufwandsentschÃ¤digung iHv monatlich 1200 Euro.

Â

4

Die Beklagte forderte Umlage und SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zur GRV, GKV und
sPV fÃ¼r den Zeitraum 4.7.2008 bis 31.10.2009 iHv 4785,28 Euro nach. Dabei lieÃ¶
sie ein Drittel der gezahlten monatlichen AufwandsentschÃ¤digung (400 Euro)
unberÃ¼cksichtigt (*BetriebsprÃ¼fungsbescheid vom 15.12.2009,*
Widerspruchsbescheid vom 25.11.2010).

Â

5

Das SG Dessauâ€œRoÃ¶lau hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 22.5.2014*). Das
LSG Sachsenâ€œAnhalt hat das erstinstanzliche Urteil und die angefochtenen
Bescheide aufgehoben (*Urteil vom 25.6.2020*). Der Beigeladene sei nicht abhÃ¤ngig
beschÃ¤ftigt gewesen. Die vom BSG zur ehrenamtlichen BetÃ¤tigung
fortentwickelte Rechtsprechung (*Urteil vom 16.8.2017* â€œÂ [BÂ 12Â KR 14/16Â R](#)
Â â€œ [BSGE 124, 37](#) =Â *SozR 4â€œ2400 Â§Â 7 NrÂ 31*) sei auch auf ehrenamtliche
OrgantÃ¤tigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung anwendbar. Der
Beigeladene sei als ehrenamtlicher BÃ¼rgermeister Organ der Gemeinde gewesen
und habe diese reprÃ¤sentiert. Inwieweit er darÃ¼ber hinaus Verwaltungsaufgaben
wahrgenommen habe, kÃ¶nne offenbleiben. Die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben
beruhten allein auf seiner organschaftlichen Stellung. Diese hÃ¤tten nur von einem

gewählten Bürgermeister erledigt werden können und seien daher nicht für jedermann zugänglich gewesen. Die Tätigkeit sei auch unentgeltlich und ohne objektivierbare Erwerbsabsicht verrichtet worden. Die gezahlte Aufwandsentschädigung habe den zeitlichen und finanziellen Aufwand abgegolten und sich im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vorschriften bewegt. Ihre Höhe beruhe auf einem ministeriellen Rundlass, der sich an der Einwohnerzahl orientiere.

Ä

6

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung des [§ 7 SGB IV](#). Ehrenbeamte gingen einer abhängigen Beschäftigung nach. Das verdeutliche schon die Sonderregelung des [§ 27 Abs 3 Nr 4 SGB III](#) über die Versicherungsfreiheit ehrenamtlicher Bürgermeister. Die im Urteil des BSG zum Kreishandwerksmeister (aaO) aufgestellten Grundsätze seien auf kommunale Bürgermeister nicht anwendbar. Sie stünden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Von der passiven Wahlberechtigung abgesehen sei die Tätigkeit als Bürgermeister frei zugänglich. Auf die Ausübung eines Hauptberufs komme es nicht an.

Ä

7

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 25. Juni 2020 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dessau-Roßlau vom 22. Mai 2014 zurückzuweisen.

Ä

8

Die Klägerin beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Ä

9

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Ä

10

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

Ä

II

Ä

11

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Das LSG hat zu Unrecht das die Klage abweisende Urteil des SG und die angefochtenen Verwaltungsakte aufgehoben. Der Betriebsprüfungsbescheid der Beklagten vom 15.12.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.11.2010 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Ä

12

Rechtsgrundlage der Beitragsfestsetzung ist [§ 28p Abs 1 Satz 1](#) und 5 SGB IV in der Fassung (idF) der Bekanntmachung vom 23.1.2006 (BGBl I 86). Danach prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen ([§ 28a SGB IV](#)) mindestens alle vier Jahre ([Satz 1](#)). Sie erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern. [§ 10](#) Aufwendungsausgleichsgesetz stellt die Umlagen zum Ausgleichsverfahren insoweit den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung gleich (BSG Urteil vom 10.12.2019 – [B 12 R 9/18 R](#) – [BSGE 129, 247](#) = *SozR 4* – 2500 [§ 223 Nr 3, RdNr 12](#)).

Ä

13

Arbeitgeber haben für versicherungspflichtig Beschäftigte den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen ([§ 28d Satz 1](#) und 2, [§ 28e Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) idF der Bekanntmachungen vom 23.1.2006, [BGBl I 86](#), und 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)). Der Beitragsbemessung liegt in der GRV, GKV und sPV das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung zugrunde ([§ 162 Nr 1 SGB VI](#) idF der Bekanntmachung vom 19.2.2002, [BGBl I 754](#); [§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V](#); [§ 57 Abs 1 Satz 1 SGB XI](#) idF des *GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes* vom 26.3.2007, [BGBl I 378](#)). Im

streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt waren, der Versicherungspflicht in der GRV ([§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI idF des Gesetzes zur Änderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006, BGBl. I 926](#)), GKV ([§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#)) und sPV ([§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 SGB XI](#)). Ausgehend von den zu [§ 7 SGB IV](#) geltenden Maßstäben (*dazu 1.*) war der Beigeladene in seiner Tätigkeit als Bürgermeister beschäftigt (*dazu 2.*). Dem steht nicht die Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigung entgegen (*dazu 3.*).

Ä

14

1. Beschäftigung ist gemäß [§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (*Satz 1*). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (*Satz 2*). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann vornehmlich bei Diensten höherer Art eingeschränkt und zur funktionsgerechten Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Ä

15

Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb stehen weder in einem Rangverhältnis zueinander noch müssen sie stets kumulativ vorliegen. Eine Eingliederung geht nicht zwingend mit einem umfassenden Weisungsrecht einher. Die in [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) genannten Merkmale sind schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nur Anhaltspunkte für eine persönliche Abhängigkeit, also im Regelfall typische Merkmale einer Beschäftigung und keine abschließenden Bewertungskriterien (*vgl. hierzu und zur Abgrenzung zu § 611a BGB näher BSG Urteil vom 4.6.2019 – B 12 R 11/18 R – BSGE 128, 191 = SozR 4 – 2400 § 7 Nr. 42, RdNr. 29 f*). Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer

Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, dh den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei, gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist regelmäßig vom Inhalt des die Beteiligten verbindenden Rechtsverhältnisses auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Allerdings bedarf es nicht notwendig schriftlicher Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem, vielmehr kann sich die abhängige Beschäftigung auch aus den das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten regelnden Normen und Verträgen ergeben (vgl BSG Urteil vom 23.2.2021 [BÄ 12Ä R 15/19Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2400 Ä 7 NrÄ 54 RdNrÄ 13, 19](#), auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen).

Ä

16

Diese Abgrenzungsmaßstäbe gelten grundsätzlich auch für Tätigkeiten, die mit der Organstellung innerhalb einer juristischen Person verbunden sind (BSG Urteil vom 23.2.2021 [BÄ 12Ä R 15/19Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2400 Ä 7 NrÄ 54 RdNrÄ 15 mwN](#), auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen). Der Status als Ehrenbeamter schließt die abhängige Beschäftigung ebenso wenig aus wie die Stellung als Organ oder Organteil einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (stRspr; vgl BSG Urteil vom 25.1.2006 [BÄ 12Ä KR 12/05Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2400 Ä 7 NrÄ 6 RdNrÄ 15 mwN](#)) oder die Wahrnehmung von Arbeitgeberfunktionen (BSG Urteil vom 23.2.2021 [aaO](#)).

Ä

17

Von diesen Maßstäben zur Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status der Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts ist der Senat in seinem Urteil vom 16.8.2017 ([BÄ 12Ä KR 14/16Ä RÄ](#) [BSGE 124, 37](#) = [SozR 4Ä 2400 Ä 7 NrÄ 31](#)) nicht abgewichen. Er hat allerdings klargestellt, dass die Einordnung einer solchen Tätigkeit nicht schematisch danach erfolgt, ob nur Repräsentations- oder auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Vielmehr ist auch insoweit anhand der Umstände des Einzelfalls zu überprüfen, ob die Tätigkeit weisungsgebunden ausgeübt wird und/oder der Organträger in die Strukturen der Körperschaft in prägender Weise eingegliedert ist. Die mit einem Wahlamt verbundenen Repräsentationsaufgaben wie zB die Tätigkeit als Vorsitzender des Gemeinderats oder Stadtoberhaupt obliegen allerdings typischerweise nur dem Amtsinhaber und sind nicht frei zugänglich. Dasselbe gilt für zu deren Ausübung erforderliche Verwaltungstätigkeiten wie zB die Einberufung von Sitzungen, Erstellung des Haushaltsplans (vgl BSG aaO RdNrÄ 27) oder Ausfertigung von Beschlüssen. In diesen Tätigkeiten sind die Amtsinhaber nur dem Wähler verantwortlich und als solche nicht weisungsgebunden und nicht eingegliedert.

Ä

Demgegenüber werden die darüber hinausgehenden Verwaltungsaufgaben, die ihrer Art nach auch durch Dritte ausgeübt oder an diese delegiert werden können (vgl. BSG Urteil vom 16.8.2017 – BÄ 12 KR 14/16 R – BSGE 124, 37 – SozR 4 – 2400 – 7 Nr. 31, RdNr. 26 f) regelmäßig in Eingliederung und weisungsgebunden ausgeübt. Der Senat hält daran fest, dass für die Statusabgrenzung nicht die Unterscheidung von Repräsentations- und Verwaltungsaufgaben, sondern diejenige zwischen den zur Ausübung des Wahlamts erforderlichen und den darüber hinausgehenden Aufgaben maßgebend ist. Verwaltungsaufgaben führen auch für Wahlamtsinhaber zu Weisungsgebundenheit und Eingliederung, soweit sie unter arbeitsteiliger Inanspruchnahme der Organisationsstrukturen des Dienstgebers übertragen werden und ihrer Art nach nicht notwendig mit dem Wahlamt verbunden sind, sondern auch von Dritten erbracht werden können. Für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist entscheidend, welcher Aufgabenbereich die Tätigkeit prägt, was in einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich des Ausmaßes der finanziellen Zuwendungen (dazu 3.) zu beurteilen ist. Diese Maßstäbe gelten auch in der kommunalen Selbstverwaltung.

Ä

2. Gemessen daran war der Beigeladene im streitigen Zeitraum abhängig beschäftigt. Das ergibt sich zwar nicht bereits aus seiner Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit (dazu a), der besonderen Regelung für ehrenamtliche Bürgermeister in [§ 27 SGB III](#) (dazu b) oder der kommunal(verfassungs)rechtlichen Organstellung (dazu c). Er war jedoch in funktionsgerecht dienender Weise fremdbestimmt in die Verwaltungsabläufe der Klägerin eingebunden (dazu d) und weisungsabhängig (dazu e). Daran ändert die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die VG EF nichts (dazu f). Er übte die Tätigkeit auch mit Erwerbsabsicht aus (dazu 3.).

Ä

a) Eine beitragspflichtige Beschäftigung des Beigeladenen ist nicht schon allein deshalb ausgeschlossen oder anzunehmen, weil er als Bürgermeister zugleich Ehrenbeamter auf Zeit war. Die Versicherungsfreiheit als Beamter (vgl. [§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, Satz 2 SGB VI](#) idF der Bekanntmachung vom 19.2.2002, [BGBl. I 754](#), und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 21.12.2008, [BGBl. I 2933](#); [§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#)) scheidet aus, denn mit der Stellung als Ehrenbeamter auf Zeit war nach den Feststellungen des LSG weder eine Versorgungsanwartschaft noch ein Anspruch auf Heilfürsorge oder Beihilfe verbunden. In diesen Bestimmungen kommt das

Grundverständnis des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass auch (Berufs-) Beamte regelmäßig eine abhängige Beschäftigung für ihren Dienstherrn ausüben (vgl. BSG Urteil vom 27.1.2010 – B 12 KR 3/09 R – SozR 4-4300 – 27 Nr. 5 RdNr. 14). Beide Vorschriften setzen die Beschäftigung voraus, ordnen Beamte aber nicht selbst ausnahmslos als Beschäftigte im Sinne des SGB ein und entbinden damit nicht von der Prüfung der in [§ 7 SGB IV](#) normierten Tatbestandsvoraussetzungen.

Ä

21

b) Dasselbe gilt für [§ 27 Abs. 3 Nr. 4 SGB III](#) (idF des Ersten SGB III-Änderungsgesetzes vom 16.12.1997, [BGBl. I 2970](#)). Danach sind Personen in einer Beschäftigung als ehrenamtlicher Bürgermeister nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungsfrei. Diese nicht auf die GRV, GKV und sPV übertragbare Ausnahmeregelung setzt eine Beschäftigung voraus, weil die Tätigkeit kommunal(verfassungs)rechtlich ehrenamtlicher Bürgermeister grundsätzlich geeignet ist, die Voraussetzungen der Sozialversicherungspflicht zu erfüllen (BT-Drucks 13/8994 S. 59 f zu Art. 1 Nr. 4b Buchst. b). Auch sie weist aber Bürgermeistern nicht ausnahmslos den Status als Beschäftigter iS des [§ 7 SGB IV](#) zu.

Ä

22

c) Der Beigeladene ist auch nicht schon allein wegen seiner Organstellung als Beschäftigter anzusehen. Bei der Statusbeurteilung der Ehrenbeamten von Städten und Gemeinden kommt der Ausgestaltung des Amtes durch das Kommunalverfassungsrecht des betroffenen Bundeslands, kommunale Satzungen und die Tätigkeit gegebenenfalls regelnde öffentlich-rechtliche Verträge maßgebende Bedeutung zu. Das Rechtsverhältnis des beigeladenen Bürgermeisters mit der klagenden Stadt hat seine Rechtsgrundlage in dessen Wahl und der anschließenden Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Ihr wesentliches Gepräge erhielt die damit einhergehende Tätigkeit nicht durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Beigeladenen und der klagenden Stadt, sondern durch die das Amt des Bürgermeisters regelnden Normen des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt.

Ä

23

Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten und damit grundsätzlich bindenden Inhalt der nicht revisiblen ([§ 162 SGG](#)) Vorschriften der im streitigen Zeitraum gültigen Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt war die Tätigkeit des Beigeladenen einerseits durch seine organschaftliche Stellung als

Vorsitzender des Stadtrats und der Ausschüsse, andererseits jedoch in maßgebender Weise durch die Art ihrer Art nach auch auf Dritte übertragbare und nicht zwingend mit dem Wahlamt verbundene Stellung als Spitze der Verwaltung der Stadt bestimmt. Als ehrenamtlicher Bürgermeister und Organ der kommunalen Selbstverwaltung hatte er den Stadtrat einzuberufen, als Vorsitzender dessen Sitzungen zu leiten und das Sitzungsprotokoll zu unterschreiben. Gleichzeitig war er Vorsitzender der beschließenden und beratenden Ausschüsse. Allein die kommunalrechtlich bedingte Stellung als Vorsitzender des Stadtrats und gebildeter Ausschüsse sowie die damit einhergehende Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben begründet auch unter Inanspruchnahme der Verwaltungsstrukturen noch nicht die Zuordnung der Tätigkeit zum rechtlichen Typus der Beschäftigung (vgl dazu BSG Urteil vom 27.4.2021 [BÄ 12Ä KR 25/19Ä RÄ](#) zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen), denn diese war gerade Ausfluss seiner organschaftlichen Stellung als Stadtratsvorsitzender (vgl BSG Urteil vom 16.8.2017 [BÄ 12Ä KR 14/16Ä RÄ](#) [BSGE 124, 37](#) = *SozR 4* 2400 *Ä* 7 Nr 31, *RdNr* 27). Parallel dazu ist die allgemeine Bindung des Bürgermeisters an die Beschlüsse des Stadtrats Ausfluss der normativen Aufgabenverteilung zwischen Bürgermeister und Stadtrat und insoweit keine Weisungsgebundenheit iS des [Ä 7 SGB IV](#) (vgl BSG Urteil vom 16.8.2017 [aaO RdNr 22Ä f](#), kritisch Kluth NZS 2018, 553).

Ä

24

d) Der Beigeladene war jedoch in seiner Stellung als Spitze der Verwaltung fremdbestimmt in die Verwaltungsstrukturen der Klägerin eingebunden. Die Eingliederung in die Arbeitsabläufe einer Gemeinde setzt voraus, dass die Tätigkeit innerhalb der Organisationsabläufe der Kommune erbracht wird, also deren Einrichtungen sowie Betriebsmittel genutzt werden und arbeitsteilig mit dem Personal in vorgegebenen Verwaltungsabläufen zusammengearbeitet wird (vgl BSG Urteil vom 4.6.2019 [BÄ 12Ä KR 11/18Ä RÄ](#) [BSGE 128, 191](#) = *SozR 4* 2400 *Ä* 7 Nr 42, *RdNr* 32). Das war bei dem Beigeladenen der Fall. Er war für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Aufgaben des übertragene Wirkungsbereiches erledigte er in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt war. Darüber hinaus war er Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, hohere Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Personals der Klägerin. Als Dienstvorgesetzter übte er Arbeitgeberfunktion aus. Zur Umsetzung dieser Aufgaben bediente er sich arbeitsteilig des Personals und der Einrichtungen der Klägerin.

Ä

25

e) Der Beigeladene war in dieser über die rein organschaftliche Stellung hinausgehenden Verwaltungstätigkeit auch in einer für eine Beschäftigung

typischen Weise weisungsgebunden. Der Stadtrat war als Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde ihm gegenüber weisungsbefugt. Die Bindungswirkung der Beschlüsse des Stadtrats ging insoweit über eine reine Kompetenzverteilung hinaus. Denn der beigeladene Bürgermeister hatte die Beschlüsse nicht nur zu respektieren, sondern auch mithilfe der Verwaltung umzusetzen. Seine Stellung als Vorsitzender des Stadtrats ermöglichte es ihm nicht, Weisungen in Beschlüssen an sich als für die Verwaltung der Klägerin Verantwortlichem zu verhindern.

Â

26

Soweit die Klägerin vorträgt, der Beigeladene sei frei gewesen, Zeit und Ort seiner Tätigkeit zu bestimmen, übersieht sie, dass die arbeitsteilige Inanspruchnahme der Organisationsstrukturen der Dienstgeberin regelmäßig damit einhergeht, den Ort der Verwaltung aufzusuchen. Auch die Zeit der Verrichtung der Verwaltungsgeschäfte der Klägerin bestimmte sich nach den Dienstzeiten der Stadtverwaltung und gegebenenfalls nach den Beschlüssen des Stadtrats, die der Beigeladene nicht ausnahmslos, sondern nur abhängig von dessen Vorgaben zeitlich frei umsetzen konnte.

Â

27

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tätigkeit eines die Stadtverwaltung leitenden Bürgermeisters nach der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt von nur untergeordneter Bedeutung war und stattdessen die reine Organstellung als Vorsitzender des Stadtrats und der Ausschüsse die Tätigkeit insgesamt entscheidend prägte. Im Gegenteil zeigt das Regelungsgefüge, insbesondere der Vergleich der Höhe der dem Beigeladenen mit der dem stellvertretenden Bürgermeister gewährten Entschädigungen einen normativen Schwerpunkt bei der Verwaltungstätigkeit (*dazu unten 3.*).

Â

28

f) Dem hier gefundenen Ergebnis steht die Übertragung von Aufgaben auf die VG EF nicht entgegen. Der Beigeladene war unabhängig davon nicht nur wegen der Dienstverhältnisse der Beschäftigten und Beamten als Vorgesetzter in die Verwaltungsstrukturen eingebunden, sondern hatte auch die Erfüllung der Aufgaben durch die VG EF zu überwachen. Zudem war er auch in die Abläufe des Gemeinschaftsausschusses eingebunden und an dessen Beschlüssen gebunden. Sein Weisungsrecht als Mitglied des Gemeinschaftsausschusses gegenüber der Leiterin der VG EF konnte er nur gemeinsam mit den anderen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ausüben.

Â

29

3.Â SchlieÃ¼lich spricht auch die monatliche Zahlung fester BetrÃ¼ge fÃ¼r die Zuordnung der TÃ¤tigkeit als BÃ¼rgermeister zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung. Kennzeichnend fÃ¼r die persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit BeschÃ¤ftigter ist, dass sie ihre Arbeitsleistung auf der Grundlage eines RechtsverhÃ¤ltnisses erbringen, um als Gegenleistung dafÃ¼r eine Entlohnung zu erhalten, sodass die Arbeitsleistung bei objektiver Betrachtung zu Erwerbszwecken erbracht wird (*BSG Urteil vom 16.8.2017* â [BÃ 12Ã KR 14/16Ã RÃ](#) â [BSGE 124, 37](#) =Â *SozR 4â2500* Â§Â 7 NrÂ 31, *RdNrÂ 17*). Eine sozialversicherungsfreie ehrenamtliche TÃ¤tigkeit erhÃ¤lt demgegenÃ¼ber ihr GeprÃ¼ge durch ihre ideellen Zwecke und Unentgeltlichkeit.

Â

30

Das Gesetz bezieht BeschÃ¤ftigte im Sinne individueller Vorsorge einerseits und zum Schutz der Allgemeinheit vor mangelnder Eigenvorsorge des Einzelnen andererseits in die einzelnen Zweige der Sozialversicherung ein und ordnet dazu gegebenenfalls Versicherungsâ und Beitragspflicht an. Das SozialversicherungsverhÃ¤ltnis als solches erfordert, dass aus der BeschÃ¤ftigung Erwerbseinkommen erzielt wird, aus dem sozial angemessene BeitrÃ¼ge zur Finanzierung des jeweiligen Systems geleistet werden kÃ¶nnen (*vgl. Â§Â 2 AbsÂ 2 NrÂ 1 SGBÂ IV*). Die Unentgeltlichkeit eines Ehrenamts ist hingegen Ausdruck dafÃ¼r, dass keine Erwerbsabsicht im Vordergrund steht, weil es seiner Art oder den UmstÃ¤nden nach mit keiner berechtigten VergÃ¼tungserwartung verbunden ist. Finanzielle Zuwendungen in Form von Aufwendersatz fÃ¼r konkrete oder pauschal berechnete AufwÃ¤nde einschlieÃ¼lich eines Ausgleichs fÃ¼r die Ã¼bernommene Verpflichtung und einer gewissen Anerkennung der ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit hindern die Sozialversicherungsfreiheit nicht (*BSG Urteil vom 16.8.2017* â [BÃ 12Ã KR 14/16Ã RÃ](#) â [BSGE 124, 37](#) =Â *SozR 4â2400* Â§Â 7 NrÂ 31, *RdNrÂ 30Ã ff*).

Â

31

Die ErwerbsmÃ¤Ã¼igkeit beurteilt sich dabei nicht aus der subjektiven Sicht des Einzelnen; das ehrenamtliche Engagement ist objektiv abzugrenzen. Dazu ist zu klÃ¤ren, was vom ehrenamtlich TÃ¤tigen im konkreten Fall normativ oder mangels rechtlicher Regelung nach allgemeiner Verkehrsanschauung ohne Entlohnung seiner Arbeitskraft erwartet werden kann. Die Verrichtung von TÃ¤tigkeiten zur Verfolgung eines ideellen Zwecks ohne Erwerbsabsicht muss objektiv erkennbar vorliegen; die gewÃ¤hrte AufwandsentschÃ¤digung darf sich nicht als verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit darstellen (*BSG Urteil vom 16.8.2017*

â□□Â [BÂ 12Â KR 14/16Â RÂ](#) â□□ [BSGE 124, 37](#) =Â SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 31, RdNrÂ 34). Insoweit sieht der Senat bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung keine MÃ¶glichkeit, eine fÃ¼r alle TÃ¤tigkeiten gleichermaÃen geltende Grenze der Unentgeltlichkeit vorzugeben. Die Bestimmung einer festen Grenze der sozialversicherungsrechtlichen SchutzbedÃ¼rftigkeit auch des nach Normen auÃerhalb des Sozialversicherungsrechts ehrenamtlich TÃ¤tigen ist Sache des Gesetzgebers. Ohne eine solche gesetzlich vorgegebene Grenze bedarf es unter Einbeziehung des mit der AufwandsentschÃ¤digung berÃ¼cksichtigten Aufwands, der mit der TÃ¤tigkeit gegebenenfalls verbundenen Kosten und eines Vergleichs mit normativen Pauschalen fÃ¼r ehrenamtliche TÃ¤tigkeiten in anderen Bereichen, auch auÃerhalb des Sozialversicherungsrechts, einer GesamtwÃ¼rdigung der im Einzelfall festzustellenden UmstÃ¤nde. Auf deren Grundlage kann eine Evidenzkontrolle Aufschluss darÃ¼ber geben, ob noch eine ehrenamtliche EntschÃ¤digung zum Ausgleich von Beschwerden und EinbuÃen angenommen werden kann oder eine solche offensichtlich Ã¼berschritten ist und damit eine verdeckte Entlohnung vorliegt (vgl. BSG Urteil vom 23.2.2021 â□□Â [BÂ 12Â R 15/19Â RÂ](#) â□□ SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 54 RdNrÂ 35, auch zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE vorgesehen).

Â

32

Nach diesen Kriterien erbrachte der beigeladene BÃ¼rgermeister seine Arbeitsleistung mit dem Ziel, als Gegenleistung eine Entlohnung zu erhalten. Seine TÃ¤tigkeit wurde bei objektiver Betrachtung zu Erwerbszwecken verrichtet und war nicht allein durch ideelle Zwecke und Unentgeltlichkeit geprÃ¤gt. Vielmehr stand auch unter Heranziehung der normativen Vorgaben des Kommunalrechts eine Erwerbsabsicht im Vordergrund. Die kommunalrechtliche Bewertung als ehrenamtliche TÃ¤tigkeit fÃ¼hrt nicht ohne weiteres zur Annahme einer unentgeltlichen und damit sozialversicherungsfreien TÃ¤tigkeit. Dass eine normativ als Ehrenamt eingeordnete TÃ¤tigkeit dennoch der Sozialversicherungspflicht unterliegen kann, zeigt schon [Â§Â 27 AbsÂ 3 NrÂ 4 SGBÂ III](#) (idF des Ersten SGBÂ III-Ãnderungsgesetzes vom 16.12.1997, [BGBIÂ I 2970](#)), der eine ehrenamtliche BeschÃ¤ftigung und Sozialversicherungspflicht nicht als GegensÃ¤tze behandelt, sondern nebeneinander stellt (vgl. auch [Â§Â 163 AbsÂ 3 undÂ 4 SGBÂ VI](#)). Gerade die TÃ¤tigkeit als nach Kommunalrecht ehrenamtlicher BÃ¼rgermeister ist nach der EinschÃ¤tzung des Gesetzgebers geeignet, die Voraussetzungen der Versicherungs- und Beitragspflicht zu erfÃ¼llen (BT-Drucks 13/8994 SÂ 59Â f zu ArtÂ 1 NrÂ 4b BuchstÂ b).

Â

33

Die finanziellen Zuwendungen an den Beigeladenen stellten sich als VergÃ¼tung und nicht als eine den beitragsrechtlichen MaÃstÃ¤ben genÃ¼gende EhrenamtsentschÃ¤digung dar. Die fÃ¼r eine nicht sozialversicherungspflichtige

Tätigkeit erforderliche Unentgeltlichkeit kann hier aufgrund der Bemessung der Aufwandsentschädigung nicht angenommen werden. Deren Gewährung beschränkte sich nicht auf die Anerkennung eines Ehrenamts (*Ähnlich BSG Urteil vom 26.5.2011 – BÄ 14 AS 93/10 R – SozR 4–4200 – § 11 Nr 41 RdNr 19*). Die Entschädigung war unter Berücksichtigung eines Erlasses des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt nach der Größe der Gemeinde gestaffelt. Der ehrenamtliche Bürgermeister bezog eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 1200 Euro, während stellvertretende Bürgermeister 500 Euro und Stadträte 450 Euro jeweils zusätzlich Sitzungsgeldern erhielten. Die Aufwandsentschädigung wurde nicht gezahlt, wenn der Bürgermeister über einen längeren Zeitraum gehindert war, die Amtsgeschäfte zu führen. In diesem Fall wurde sie wie hier im Mai 2009 dem stellvertretenden Bürgermeister ausgezahlt. Schon aus diesem Regelungsgefüge wird deutlich, dass der einem Bürgermeister zu zahlende Betrag nicht nur den mit den Sitzungen des Stadtrats und den damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben verbundenen, sondern auch weiteren Aufwand berücksichtigt. Die unterschiedliche Höhe der für Bürgermeister einerseits und stellvertretende Bürgermeister andererseits vorgesehenen Entschädigung, aber auch der Ausfall bei Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte bringen zum Ausdruck, dass der Beigeladene nicht für den mit seiner Organstellung verbundenen Aufwand die Durchführung von Stadtrat- und Ausschusssitzungen entschädigt, sondern für die Wahrnehmung darüber hinausgehender Verwaltungsaufgaben vergütet werden sollte, für die normativ eine unentgeltliche Erledigung nicht erwartet wurde.

Ä

34

Auch der Umfang der finanziellen Zuwendungen spricht gegen eine Entschädigung *à titre honoris causae* zum Ausgleich von Beschwerden und Einbußen. Er unterscheidet sich nicht von einer Gegenleistung für geleistete Arbeit (*vgl BSG Urteil vom 23.2.2021 – BÄ 12 R 15/19 R – SozR 4–2400 – § 7 Nr 54 RdNr 35 mwN, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen*). Die Klägerin knüpfte nicht an die konkrete Höhe bestimmter tatsächlich entstandener Sachaufwendungen an. Sie staffelte die Aufwandsentschädigung nach der Gemeindegröße und orientierte sich damit an der besoldungsrechtlichen Einordnung hauptamtlicher Bürgermeister. Ungeachtet dessen ging der Gesetzgeber bei Einführung des *§ 27 Abs 3 Nr 4 SGB III* (*idF des Ersten SGB III – Änderungs-gesetzes vom 16.12.1997, BGBl I 2970*) davon aus, dass ehrenamtliche Bürgermeister regelmäßig weniger als 18 Stunden wöchentlich tätig seien (*BT-Drucks 13/8994 S 59 f zu Art 1 Nr 4b Buchst b*). Eine Entschädigung von 1200 Euro für eine Tätigkeit von weniger als der Hälfte der üblichen Arbeitszeit geht deutlich über eine bloße Anerkennung für eine ehrenamtliche Tätigkeit hinaus und lässt einen Unterschied zu einer Gegenleistung für erbrachte Arbeit nicht erkennen.

Ä

Die gewährte Entschädigung lehnt sich auch nicht an eine steuer- oder kommunalrechtliche Ehrenamtszuschale an. Weder liegt eine Orientierung an der Übungsleiterzuschale nach [§ 3 Nr 26 EStG](#) oder der Ehrenamtszuschale nach [§ 3 Nr 26a EStG](#) noch an den Regelungen zur Steuerfreiheit für Aufwandsentschädigungen für haupt- oder nebenamtlich für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Tätige (ein Drittel gemäß [§ 3 Nr 12 Satz 2 EStG](#) iVm [R 3.12 S 2342 LStH 2008](#)) nahe. Eine Anknüpfung an als Werbung- oder Betriebskosten von steuerpflichtigen Einkünften absetzbaren Beträgen (vgl [BFH Urteil vom 29.11.2006](#) [VI R 3/04](#) [BFHE 216, 163](#); [BSG Urteil vom 26.5.2011](#) [B 14 AS 93/10 R](#) [SozR 4 4200 § 11 Nr 41 RdNr 20 mwN](#)) ist ebenso wenig ersichtlich wie an Aufwandsentschädigungen, die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen zusätzlich zu ihren Bezügen für die amtsbedingten Mehraufwendungen gewährt werden.

Ä

36

4.Ä Dass die Beklagte die Höhe der berechneten Beiträge fehlerhaft festgesetzt hätte, ist nicht ersichtlich und auch nicht geltend gemacht worden. Die Erhebung der Umlage U2 entspricht [§ 7](#), [§ 3 Abs 1](#) und [§ 10 AAG](#) (idF des Gesetzes zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006, [BGBl I 926](#)) iVm [§ 28p Abs 1 Satz 5 SGB IV](#) (vgl [BSG Urteil vom 26.9.2017](#) [B 1 KR 31/16 R](#) [BSGE 124, 162](#) = [SozR 4 7862 § 7 Nr 1, RdNr 11](#)).

Ä

37

5.Ä Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#), [§ 154 Abs 1](#) und [§ 3, § 162 Abs 3 VwGO](#).

Ä

38

6.Ä Der Streitwert war gemäß [§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 2 SGG](#), [§ 63 Abs 2](#), [§ 52 Abs 1](#), [§ 47 Abs 1 GKG](#) auf 4785,28 Euro festzusetzen.

Ä

Zuletzt verändert am: 21.12.2024